



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft**

1. Zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
2. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.06.2010 und der zweiten Änderung vom 06.09.2011
3. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 2 Allgemeiner Teil – Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
4. Anlage zur Änderungssatzung der zweiten Änderung der fachspezifischen Anlage 2 Allgemeiner Teil – Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
5. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 2 Allgemeiner Teil – Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 06.07.2010 und der zweiten Änderung vom 06.09.2011.
6. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
7. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 06.09.2011
8. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 7.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden
9. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 06.07.2010 und der zweiten Änderung vom 06.09.2011.



# 1. Zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Der Senat der Leuphana Universität hat am 13. Juli 2011 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette 7/10) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung am 19. August 2011 gem. § 37, Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG genehmigt.

## ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette 7/10) wird wie folgt geändert:

1. In §12 Abs. 19 Satz 1 werden die Klammern und die Worte „(Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Praxisbericht, Bachelor- und Master-Arbeit, etc.)“ gestrichen. Hinter dem Wort „Ausarbeitungen“ wird „gem. Abs. 2 Nr. 3 ff.“ eingefügt.
2. In §15 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „verbindlich“ das Wort „online“ eingefügt.
3. §15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 werden hinter dem Wort „Prüfungstermin“ die Worte „online über das Hochschulinformationssystem“ ergänzt.
  - b. In Satz 3 werden hinter dem Wort „Vorlesungszeit“ die Worte „in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden“ ergänzt.
4. §15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 werden die Worte „sowie zur Master-Abschlussprüfung“ gestrichen.
  - b. Nach Satz 4 werden folgende Sätze ergänzt: „Die Anmeldung zur mündlichen Master-Abschlussprüfung gem. §17 erfolgt online über das Hochschulinformationssystem. Ausnahmen regelt der zuständige Prüfungsausschuss. Sie werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.“
5. §18 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.“
6. In §18 Abs. 6 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.“ In Satz 3 wird das Wort „Dabei“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

7. In §23 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Fällen der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“ durch die Worte „Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Studium in dem eingeschriebenen Studiengang gem. §6 als endgültig nicht bestanden bewertet werden.“ ersetzt.

## ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt zum 1. Oktober 2011 in Kraft.



## 2. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.06.2010 und der zweiten Änderung vom 06.09.2011

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette 7/10) und der 2. Änderung vom 9. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 18/11) sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, bekannt.

### Teil I Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. In den fachspezifischen Anlagen sind die Inhalte und Anforderungen der Bachelor- und Master-Programme im Einzelnen geregelt.

#### § 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der gestuften Bachelor- und Master-Studiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen und pädagogischen/psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können.

(2) Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.

(3) Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

#### § 3 Akademische Grade

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad „Master of Education (M. Ed.)“ verliehen.

#### § 4 Regelstudienzeiten und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss eines Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 180 Credit Points erforderlich.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Programme für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen beträgt zwei Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 60 Credit Points erforderlich.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Programme für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 120 Credit Points erforderlich.

(4) Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienprogramms praktische Studienphasen einschließen.

(5) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), pro Semester im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points erworben werden, für ein Studienjahr 60 Credit Points. Ein Credit Point entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(6) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Credit Points kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel notwendig ist, um die Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele zu erreichen. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Praktika und sonstigen Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören) sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Prüfungen).

(7) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points. In begründeten Fällen kann das Modul auch 10 oder 15 Credit Points umfassen. Für die Bachelor- und Master-Arbeit werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen (§ 6).

#### § 5 Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.



- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- Kolloquien (K) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.
- Integrierte Veranstaltung (IntV): In einer integrierten Veranstaltung werden Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form verbunden. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.
- Laborübung (LÜ): Laborübungen dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.
- Freilandübungen (FIÜ): In Freilandübungen führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- Projektseminar (ProS): In einem Projektseminar werden die Lehr- und Lernformen Projekt und Seminar zu einer kombinierten Form verbunden. Projekt- und Seminaranteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

#### § 6 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Der Bachelor-Studiengang „Lehren und Lernen“ gliedert sich wie folgt in:

- das LeuphanaSemester mit 20 Credit Points,
- zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3, 4 und 5) mit einem Umfang von je 45 Credit Points,
- den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
- das Komplementärstudium mit 15 Credit Points und
- die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sowie „Lehramt an Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:

- zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3, 4 und 5) mit einem Umfang von je 15 Credit Points (einschließlich der Fachpraktika),
- den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 15 Credit Points,
- die Master-Arbeit mit 10 Credit Points und eine Abschlussprüfung mit 5 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(4) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik oder Sport gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.

(5) Für das Lehramt an Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik oder Sport gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.

(6) Die beiden Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- das LeuphanaSemester mit 20 Credit Points,
- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),
- das Unterrichtsfach (gem. Abs. 8) mit 35 Credit Points,
- die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 8) mit 80 Credit Points,
- das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
- die Bachelor-Arbeit mit 15 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(7) Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
- das Unterrichtsfach (gem. Abs. 8) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
- die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 8) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
- die Master-Arbeit mit 15 Credit Points und eine Abschlussprüfung mit 5 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(8) Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.

(9) Zusätzlich zu den unter Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Credit Points können weitere Credit Points im Sinne von „weiteren Zusatzleistungen“ zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden. Diese Leistungen werden im Zeugnis als „weitere Zusatzleistungen“ ausgewiesen, fließen aber nicht in die Notenberechnung gem. § 18 Abs. 7 und 8 ein. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

#### § 7 Orientierungsphase

(1) Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei Semestern und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.

(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Studiengang verbunden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Bachelor-Prüfung im entsprechenden Studienprogramm endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Abs. 3 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Studiengang endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 8 Teilzeitstudium

(1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der entsprechenden Ordnungen auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudium bis zum Abschluss des Masters beträgt in den beiden Master-Studiengängen „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sowie „Lehramt an Realschulen“ vier Semester, in den beiden Master-Studiengängen „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ acht Semester.

(3) Das komplette Bachelor-Teilzeitstudium besteht aus einer Orientierungsphase von vier und einer anschließenden Vertiefungsphase von acht Semestern.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. § 7 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. Ausnahmen bilden Wiederholungsprüfungen. Weitere Ausnahmen regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist.

### § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Die Fakultätsräte geben auf Vorschlag der Fakultätsübergreifenden Kommission Lehrerbildung (FKL) spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit einen Plan heraus, der das von den Fakultätsräten verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot des jeweiligen Semesters für jedes Unterrichtsfach, jede berufliche Fachrichtung und den Professionalisierungsbereich, der die im betreffenden Semester angebotenen Module und deren verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen benennt, sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt diesen Plan unverzüglich an das zuständige Prüfungsamt.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.

(3) Die von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein

gesamtes Modul in andere Studienprogramme übernommen werden kann und nicht einzelne Lehrveranstaltungen aus einem Modul.

(4) Jedes Modul wird mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

### § 10 Prüfungsausschuss

(1) Gem. § 45 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan für die FKL (gem. § 13 GO) richtet einen Prüfungsausschuss für alle durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Studiengänge ein, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragt ist und unterbreitet den Fakultätsräten Vorschläge zur Wahl der Mitglieder dieses Prüfungsausschusses. In geeigneten Fällen können dem Prüfungsausschuss auch andere, nicht durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelte Studiengänge zugeordnet werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss nach Abs. 2 gehören fünf Mitglieder an; drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein studentisches Mitglied. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend und der Vorsitz gewährleistet ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Ausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder dieses Ausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(8) Der Prüfungsausschuss legt Prüfungstermine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann die Aufgaben nach Satz 1, insbesondere für Hausarbeiten und Seminararbeiten, Praktikums- und Projektarbeiten u. Ä. auf die Prüfenden übertragen.

(9) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen werden.

(10) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### § 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen



Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbezugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(4) Studierende können für die Abnahme der mündlichen Master-Abschlussprüfung gem. § 17 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegen stehen.

## § 12 Prüfungsleistungen

(1) Module werden Studien begleitend abgeschlossen. Die Prüfungsleistung bezieht sich i. d. R. auf das gesamte Modul. Die Zulassung zu einer Studien begleitenden Modulprüfung setzt die aktive und regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörenden Veranstaltungen voraus.

(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Master-Arbeit sowie die Leistungen in folgenden Formen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
6. Experimentelle Arbeit (Abs. 8)
7. Abstract (Abs. 9)
8. Entwurf (Abs. 10)
9. Praxisbericht (Abs. 11)
10. Projektarbeit (Abs. 12)
11. Laborleistung (Abs. 13)
12. Präsentation (Abs. 14)
13. Lerntagebuch (Abs. 15)
14. Assignments (Abs. 16)
15. Essay (Abs. 17)
16. Praktische Leistung (Abs. 18)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Das Antwortwahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüfenden ausgearbeitet.

(4) In einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitz-

zende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; Abs. 10 gilt entsprechend.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(7) Die Portfolioprüfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau.

(8) In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. Eine experimentelle Arbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse.

Die experimentelle Arbeit kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(9) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(10) In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. Ein Entwurf umfasst i. d. R.:

- a) Erläuterungsbericht
  - die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung,
  - die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung,
  - die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. möglicher Alternativen,
  - die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse.
- b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung)
- c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen.

Der Entwurf kann durch eine Präsentation ergänzt werden.

(11) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

Der Praxisbericht kann durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(12) Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:



- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabschlussnahme.

(13) In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(14) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(15) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Veranstaltung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierende können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(16) Assignments sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) im Rahmen von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzwochen, Seminaren etc.

(17) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf der Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(18) Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in praxisorientierten Veranstaltungen erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils thematisierten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln.

a. (19) In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 ff. müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(20) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(21) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät/en auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen

Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt durch die FKL und wird vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(22) Weitere Prüfungsformen können auf Antrag der Prüfungsausschuss sowie die FKL beschließen.

### § 13 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind Studien begleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist; § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 14 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

### § 15 Anmelde- und Zulassungsverfahren zu Modulprüfungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung

(1) Zu Modulprüfungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Auflagen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll,
2. als Studierende oder Studierender in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung

oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat und

4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich online an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(3) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktage liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 9 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 12 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden an.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu richten und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind die Erstprüferin oder der Erstprüfer und der Themenvorschlag anzugeben. Für die Zulassung gilt Abs. 1 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 16 Abs. 3. Die Anmeldung zur mündlichen Master-Abschlussprüfung gem. § 17 erfolgt online über das Hochschulinformationssystem. Ausnahmen regelt der zuständige Prüfungsausschuss. Sie werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form informiert. Mit diesem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der oder des Zweitprüfenden.

#### **§ 15a Termine und Abgabefristen**

b. (1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss – bei Wahrnehmung des 1. Klausurtermins – im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 12 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 12 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 15.

#### **§ 16 Bachelor-/Master-Arbeit**

(1) Die Bachelor-/Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den Be-

stimmungen des jeweiligen Studienprogramms durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfer bzw. die Erstprüferin festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 11 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Mit Zustimmung des oder der Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-/Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass sie in dem dafür zur Verfügung stehenden Arbeitsaufwand erstellt werden kann. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(5) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit, das Thema zurückzugeben.

(6) In der Bachelor-/Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In der Bachelor-/Master-Arbeit ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Bachelor-/Master-Arbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gut-



achterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(8) Eine nicht bestandene Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest.

### § 17 Mündliche Master-Abschlussprüfung

(1) Die Studierenden haben im letzten Master-Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Unterrichtsfächer und der bildungswissenschaftliche Professionalisierungsbereich sowie für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen die berufliche Fachrichtung. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis setzen und in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen sollen unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher Aspekte fächerübergreifend geprüft werden.

(3) Die Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen; sie dauert etwa 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüfenden gemeinsam abgenommen und gem. § 18 benotet. Bei der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde oder von ihr beauftragte Personen anwesend sein sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, wenn eines der Unterrichtsfächer des Prüflings Evangelische Religion ist; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen.

(4) Die mündliche Master-Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

### § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Note für eine Modulprüfung wird durch die bestellten Prüfenden festgesetzt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. Wird eine Modulprüfung durch mehrere Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens ‚ausreichend‘ bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurden, Abs. 2 gilt entsprechend. Die Modulnote wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen gebildet.

(4) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an den durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(5) Die Prüfung zum Bachelor/Master ist insgesamt bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelor-/Master-Arbeit und die mündliche Master-Abschlussprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss. Es ist darauf zu achten, dass dem Prüfling, der an einer Wiederholung teilnehmen muss, das Ergebnis spätestens drei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt gegeben werden muss.

(7) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote		Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 - 1,5	<i>sehr gut</i> eine hervorragende Leistung	<i>very good</i>
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6 - 2,5	<i>gut</i> eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	<i>good</i>
C	2,7; 3,0; 3,3	2,6 - 3,5	<i>befriedigend</i> eine durchschnittliche Leistung	<i>satisfactory</i>
D	3,7	3,6 - 3,9	<i>ausreichend</i> eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt	<i>sufficient</i>
E	4,0	4,0		
FX /F	5,0	schlechter als 4,0	<i>nicht ausreichend</i> eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	<i>fail</i> some more work required to pass

(8) Für die Noten für die Unterrichtsfächer, die Note für den Professionalisierungsbereich und die Note für die berufliche Fachrichtung wird das durch die Credit Points gewichtete arithmetische Mittel der Noten der in dem jeweiligen Unterrichtsfach, dem Professionalisierungsbereich und der jeweiligen beruflichen Fachrichtung bestandenen Module gebildet.

(9) Für die Gesamtnote wird das durch die Credit Points gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die Unterrichtsfächer, der Note für den Professionalisierungsbereich, der Note für das Komplementärstudium, der Note für die Bachelor- oder Master-Arbeit sowie ggf. der Note für die berufliche Fachrichtung und der Master-Abschlussprüfung gebildet.

(10) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie oder er nicht zugelassen war oder obwohl ihr oder ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 8, § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1, mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.

### § 19 Wiederholung

(1) Es bestehen für jedes Modul bzw. für jede Teilprüfung zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

### § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung

- (1) Die Bachelor-/Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-/Master-Arbeit, alle Modulprüfungen sowie die Master- Abschlussprüfung bestanden sind.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Orientierungsphase gem. § 7 nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde oder
  2. die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen nicht erfüllt sind oder
  3. eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder
  4. die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.
- (3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen nicht erfüllt sind oder
  2. eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder
  3. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder
  4. die mündliche Abschlussprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.
- (4) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

### § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, sind zu beachten.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren No-

tensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche gemäß der Festlegung in den jeweiligen Studienprogrammen mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die gem. der PVO Lehr I v. 15.04.1998 i. d. F. v. 17.10.2002 erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf die Bachelor-Prüfung angerechnet.

### § 22 Öffentlichkeit

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 sind nur mit Zustimmung des Prüflings zuzulassen.

### § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 15 Abs. 2 und 3 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. Im Falle einer mündlichen Prüfung, eines Referates oder einer Hausarbeit wird ein neuer Termin festgesetzt.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfalle oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Studium in dem eingeschriebenen Studiengang gem. §6 als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für

die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

#### **§ 24 Widerspruchsverfahren**

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Werden schriftliche Arbeiten an den Prüfling ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme erfüllt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcriptof Records**

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen

gem. § 6. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Master-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS), welches die Kompetenzen und Qualifikationen der Absolventin/des Absolventen beschreibt sowie den Studiengang in das Bildungssystem einordnet.

(4) Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Orientierungsphase oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcriptof Records“. Das Transcriptof Records (Datenabschrift) ist eine Übersicht, über alle bisherigen Leistungen (einschließlich aller Fehlversuche). Für jedes Modul werden die einzelnen Credit Points mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Noten ausgewiesen. Die Auflistung erfolgt entsprechend der Studienstruktur gem. § 6 in Verbindung mit den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen.

#### **§ 27 Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Rahmenprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen für die einzelnen Studienprogramme werden von den Fakultäten erlassen und in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.



### 3. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 2 Allgemeiner Teil - Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund des § 44 Abs. 1 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 11. Mai 2011 und am 08. Juni 2011 folgende Änderungen der Anlage 2 zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23. März

2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 08. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 07/10), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 19.08.2011 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) und § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

#### ABSCHNITT I

**Die Anlage 2 Allgemeiner Teil - Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:**

1. Zu § 6 Abs. 6:
  - a. Die „Übersicht über den Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:  
Die Übersicht wird wie dargestellt inhaltlich gefüllt.

Bachelor-Arbeit			Kommunikation und Präsentation	Unterrichtsfach	BWP: Didaktik einer nachhaltigen beruflichen Aus- und Weiter...
Unternehmensführung (Ma-BWL-8)	Produktion & Logistik (Ma-BWL-7)	Aufbaukurs Recht der Wirtschaft	Wirtschaftsdidaktische Modelle	Unterrichtsfach	BWP: Psychologische und soziologische Grundlagen
Personalmanagement (Ma-BWL-24)	Mikroökonomik (Mi-VWL-3) <i>oder</i> Makroökonomik (Mi-VWL-4)	Grundkurs Recht der Wirtschaft	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	BWP: Schulische Praxisstudien
Finanzierung und Investition (Ma-BWL-6)	Internes Rechnungswesen (Ma-BWL-5)	Einführung und Grundlagen der Makroökonomik	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	
Externes Rechnungswesen (Ma-BWL-3)	Marketing (Ma-BWL-4)	Einführung und Grundlagen der Mikroökonomik (Mi-VWL-1)	Grundmodul Informationstechnologie	Unterrichtsfach	BWP: Theorien der beruflichen Bildung
Leuphana Semester Wissenschaft trägt Verantwortung		Leuphana Semester Wissenschaft kennt diszipl. Grenzen	Leuphana Semester Wissenschaft macht Geschichte	Leuphana Semester Wissenschaft nutzt Methoden fachspezifisch	
				Leuphana Semester Wissenschaft nutzt Methoden fachübergreifend	

2. Zur Modulübersicht „Leuphana Semester – Wirtschaftspädagogik (B. A.)“:

- a. Bei allen Modulen wird in der Spalte *Modul* der englische Modultitel ergänzt.
- b. Das Modul „Wissenschaft nutzt Methoden. Fächerübergreifende Grundlagen und Methoden“ wird wie folgt geändert:
  - i. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „SL: Bei Forschungsmethoden Lerntagebuch“ gestrichen.
  - ii. In der Spalte *Kommentar* wird der Satz „Studierende belegen mindestens zwei von drei Bereichen“ um die Worte „nach Vorgaben ihres Majors“ ergänzt. Zudem werden die Worte „Vorgabe: Mathematik und Statistik“ ergänzt.

3. Zum Abschnitt „Berufliche Fachrichtung: Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftspädagogik (B. A.)“:

- a. Hinter dem Satz „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“ wird der Satz „Eine freiwillige Propädeutikveranstaltung zur Buchführung wird in jedem Semester angeboten, damit die Eingangsvoraussetzungen für das

Modul Externes Rechnungswesen erreicht werden, die im Modul über eine unbenotete Studienleistung abgeprüft werden.“ ergänzt.

- b. Das Modul „Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:
  - i. In der Spalte *Inhalt* werden die Worte „BWL/ Grundlagen des Rechnungswesens“ durch das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
  - ii. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „2 Vorlesungen (je 2 SWS)“ durch die Worte „1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS)“ ersetzt.
  - iii. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* wird die Angabe „90“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
  - iv. In der Spalte *Kommentar* wird die Angabe „56/94“ durch die Angabe „42/108“ ersetzt.
- c. Das Modul „Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:
  - i. In der Spalte *Inhalt* werden die Worte „Statistik und Mathematik“ durch die Worte „Statistik für Wirtschaftswissenschaften und Mathematik für Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
  - ii. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „2 Vorlesungen (je 2 SWS)“ durch die Worte „Statistik: 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS) Mathematik: 1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS)“ ersetzt.



- d. Das Modul Externes Rechnungswesen (Ma-BWL-3)“ wird wie folgt geändert:
  - i. In der Spalte *Inhalt* wird die Angabe „Abschlussbuchungen, Bilanzen, GuV, Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung, Grundlagen Bilanzpolitik, Bilanzanalyse“ durch „Die Studierenden lernen den handelsrechtlichen Jahresabschluss als Informationsinstrument zur Unterrichtung externer Bilanzadressaten verstehen. Zu diesem Zweck werden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften ausführlich behandelt und ökonomisch erläutert und hinterfragt.“ ersetzt.
  - ii. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „Tutorium (2 SWS)“ durch die Worte „Übung (1 SWS)“ ersetzt.
  - iii. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „SL: Propädeutikklausur Buchhaltung“ ergänzt.
  - iv. In der Spalte *Kommentar* werden die Angaben „56/94“ durch die Angaben „42/108“ ersetzt. Die Worte „Pflichtmodul Orientierungsphase“ werden gestrichen.
- e. Das Modul „Marketing (Ma-BWL-4)“ wird wie folgt geändert:
  - i. In der Spalte *Inhalt* wird die Angabe „Strategisches Marketing, Käuferverhalten, Marktforschung, Marktsegmentierung, Marketing-Mix, Marketing-Planung“ durch „Strategisches Marketing, Marketingplanung, Käuferverhalten, Marktforschung, Marktsegmentierung, Marketing-Mix: Produkt-, Preis, Kommunikations- und Vertriebspolitik“ ersetzt.
  - ii. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird das Wort „Vorlesung“ durch die Worte „Integrierte Veranstaltung“ ersetzt.
  - iii. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* wird die Angabe „90“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
- f. Das Modul „Personalmanagement (Ma-BWL-24)“ wird wie folgt eingefügt:
  - i. In der Spalte *Modul* werden die Worte „Personalmanagement Human Resource Management (Ma-BWL-24)“ eingefügt.
  - ii. In der Spalte *Inhalt* werden die Worte „Grundlagen des Personalmanagements: Ziele, Funktionen und Aufgaben des Personalmanagements, Personalplanung, Organizational Behavior und Personalführung, Grundzüge des Arbeitsrechts“ eingefügt.
  - iii. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Integrierte Veranstaltung (3 SWS)“ eingefügt.
  - iv. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „SL: Assignments“ und „PL: Klausur (60 Min.)“ eingefügt.
  - v. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt.
  - vi. In der Spalte *Kommentar* werden die Angaben „Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- g. Das Modul „Internes Rechnungswesen (Ma-BWL-5)“ wird wie folgt geändert:
  - i. In der Spalte *Inhalt* werden die Worte „Kostenrechnungszwecke und -systeme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, KER“ durch die Worte „Verortung, Grundlagen der Kostentheorie, Kostenrechnungszwecke, Kostenrechnungsfunktionen, Kostenrechnungssysteme, Kosten- und Erlösrechnung“ ersetzt.
  - ii. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „Übung (2 SWS)“ durch die Worte „Übung (1 SWS)“ ersetzt.
  - iii. In der Spalte *Kommentar* werden die Angaben „56/94“ durch die Angaben „42/108“ ersetzt.
- h. Das Modul „Produktion, Beschaffung, Logistik (Ma-BWL-7)“ wird wie folgt geändert:
  - i. In der Spalte *Modul* werden die Worte „Produktion, Beschaffung, Logistik“ durch die Worte „Produktion & Logistik Production and Logistics“ ersetzt.
  - ii. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „Vorlesung (4 SWS)“ durch die Worte „1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS)“ ersetzt.
- i. Das Modul „Unternehmensführung (Ma-BWL-8)“ wird wie folgt geändert:
 

In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „PL: Klausur (60 Min.) und Referat“ durch die Worte „PL: Integrierte Veranstaltung: Klausur (60 Min.) und Seminar: Referat“ ersetzt.
- j. Das Modul „Unternehmenssteuerung, Entscheidung, Kontrolle (Ma-BWL-9)“ wird gestrichen.
- k. Das Modul „Mikroökonomie I (Ma-VWL-2)“ wird gestrichen.
- l. Das Modul „Makroökonomie I (Ma-VWL-1)“ wird gestrichen.
- m. Das Modul „Wahlpflicht VWL: Makroökonomie II (Ma-VWL-3)“ wird gestrichen.
- n. Das Modul „Wahlpflicht VWL: Mikroökonomie II (Ma-VWL-4)“ wird gestrichen.
- o. Das Modul „Wirtschaftsdidaktische Modelle und Konzepte zur Analyse, Planung und Beurteilung von Unterricht“ wird wie folgt geändert:
 

In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „PL (alternativ): Klausur (90 Min.) mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Essay Portfolio Lerntagebuch Projektarbeit“ durch die Worte „PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit“ ersetzt.
- p. Das Modul „Grundmodul Informationstechnologie“ wird wie folgt geändert:
 

In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „PL (alternativ): Klausur (90 Min.) mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Portfolio Experimentelle Arbeit Projektarbeit Präsentation Lerntagebuch Essay“ durch die Worte „PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit“ ersetzt.
- q. Das Modul „Bachelor-Thesis“ wird wie folgt geändert:
 

In der Spalte *Modul* werden die Worte „Bachelor-Arbeit“ vor den Worten „Bachelor-Thesis“ ergänzt.

Folgende Module werden ergänzt:

<b>Einführung und Grundlagen der Mikroökonomik</b> Introduction and Principles of Microeconomics (Mi-VWL-1)	Einführung in die Volkswirtschaftslehre, mikroökonomische Herleitung der Angebots- und Nachfragefunktionen unter vollständiger Konkurrenz	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS) und 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<b>Einführung und Grundlagen der Makroökonomik</b> Introduction and Principles of Macroeconomics (Mi-VWL-2)	Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, langfristige makroökonomische Analyse, mikroökonomische Fundierung makroökonomischer Zusammenhänge	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS) und 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94



## Fortsetzung

<b>Mikroökonomik</b> Microeconomics (Mi-VWL-3)	Gleichgewichte in den Marktformen Monopol, Monopolistische Konkurrenz und Oligopol, Faktormärkte, allg. Gleichgewicht und Wohlfahrtsökonomie sowie Marktversagen	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS) und 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Wahl aus (Mi-VWL-3) oder (Mi-VWL-4)
<b>Makroökonomik</b> Macroeconomics (Mi-VWL-4)	Makroökonomisches Gleichgewicht, Inflation und konjunkturelle Schwankungen, makroökonomische Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Weltwirtschaftsordnung	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS) und 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Wahl aus (Mi-VWL-3) oder (Mi-VWL-4)

4. Zum Abschnitt „Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik - Wirtschaftspädagogik (B. A.)“:

- a. Das Modul „Theorien der beruflichen Bildung“ wird wie folgt geändert:

In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „PL (alternativ): Klausur (90 Min.) mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Essay Portfolio Lerntagebuch Projektarbeit“ durch die Worte „PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit“ ersetzt.

- b. Das Modul „Psychologische und soziologische Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns“ wird wie folgt geändert:

In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „PL (alternativ): Klausur (90 Min.) mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Essay Portfolio Lerntagebuch Projektarbeit“ durch die Worte „PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit“ ersetzt.

- c. Das Modul „Didaktik einer nachhaltig ausgerichteten beruflichen Aus- und Weiterbildung“ wird wie folgt geändert:

In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „PL (alternativ): Klausur (90 Min.) mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Essay Portfolio Lerntagebuch Projektarbeit“ durch die Worte „PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit“ ersetzt.

- d. Das Modul „Schulische Praxisstudien“ wird wie folgt geändert:

In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „PL (alternativ): mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Portfolio Lerntagebuch (Unterrichts-) Entwurf Praxisbericht Praktische (Unterrichts-) Leistung Projektarbeit“ durch die Worte „PL: Praxisbericht“ ersetzt.

schließlich Sommersemester 2013 ihre Gültigkeit mit Ausnahme der Änderungen, die nicht das Leuphana Semester und die berufliche Fachrichtung Wirtschafts-wissenschaften betreffen. Bei Überschreitung dieses Zeitraums sind Ersatzmodule gemäß der Äquivalenztabelle zu belegen.

## ABSCHNITT II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg beginnen, am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, behält die Anlage 2 Fachspezifische Anlagen – Wirtschaftspädagogik (B. A.) vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09) zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) bis ein-



## 4.

**Anlage zur Änderungssatzung der zweiten Änderung der fachspezifischen Anlage 2 Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

<b>Module fachspezifischen Anlage 2 Wirtschaftspädagogik (B. A.) vom 08. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10)</b>		<b>Ersatzleistungen</b>	
Unternehmenssteuerung, Entscheidung, Kontrolle (Ma-BWL-9)	WS 2011/12 Letztes Angebot	Controlling I: Einführung in das Controlling (Ma-BWL-27)	Ab SoSe 2013
Grundkurs - Recht der Wirtschaft (Ma-BWL-10a)	Bis SoSe 2012	Grundkurs - Recht der Wirtschaft Angebot im BA Wirtschaftspädagogik	Ab SoSe 2013
Aufbaukurs - Recht der Wirtschaft (Ma-BWL-10b)	Bis WS 2012/13	Aufbaukurs - Recht der Wirtschaft Angebot im BA Wirtschaftspädagogik	Ab SoSe 2013/14

**5.  
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 2  
Allgemeiner Teil - Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur  
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität  
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,  
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt  
vermittelt werden unter Berücksichtigung der  
ersten Änderung vom 06.07.2010 und der  
zweiten Änderung vom 06.09.2011**






Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2 Fachspezifische Anlagen - Wirtschaftspädagogik (B. A.) vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09) in der nunmehr

geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 6. Juli 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10) und der zweiten Änderung vom 6. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 18/11), sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 08. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) bekannt.

**Anlage 2.1  
Allgemeiner Teil**

Zu §6 Abs. 6  
Übersicht über den Studienverlauf

Bachelor-Arbeit			Kommunikation und Präsentation	Unterrichtsfach	BWP: Didaktik einer nachhaltigen beruflichen Aus- und Weiterbildung
Unternehmensführung (Ma-BWL-8)	Produktion & Logistik (Ma-BWL-7)	Aufbaukurs Recht der Wirtschaft	Wirtschaftsdidaktische Modelle	Unterrichtsfach	BWP: Psychologische und soziologische Grundlagen
Personalmanagement (Ma-BWL-24)	Mikroökonomik (Mi-VWL-3) <i>oder</i> Makroökonomik (Mi-VWL-4)	Grundkurs Recht der Wirtschaft	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	BWP: Schulische Praxisstudien
Finanzierung und Investition (Ma-BWL-6)	Internes Rechnungswesen (Ma-BWL-5)	Einführung und Grundlagen der Makroökonomik	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	
Externes Rechnungswesen (Ma-BWL-3)	Marketing (Ma-BWL-4)	Einführung und Grundlagen der Mikroökonomik (Mi-VWL-1)	Grundmodul Informationstechnologie	Unterrichtsfach	BWP: Theorien der beruflichen Bildung
Leuphana Semester Wissenschaft trägt Verantwortung		Leuphana Semester Wissenschaft kennt diszipl. Grenzen	Leuphana Semester Wissenschaft macht Geschichte	Leuphana Semester Wissenschaft nutzt Methoden fachspezifisch	
				Leuphana Semester Wissenschaft nutzt Methoden fachübergreifend	

	Leuphana-Semester (20 CP)
	Major: berufliche Fachrichtung (80 CP) und Bachelor-Arbeit (15 CP)
	Minor: Unterrichtsfach (35 CP)
	Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich Praktika (25 CP)
	Komplementärstudium (5 CP)

Modulübersicht:

**Leuphana-Semester- Wirtschaftspädagogik (B. A.)**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<b>Wissenschaft trägt Verantwortung</b> Science Has a Responsibility	Grundlegende Fragen der Verantwortung von Wissenschaft in der Gesellschaft	1 Vorlesung 1 Tutorium 1 Projektseminar 1 Konferenzwoche	<b>SL:</b> ein Lerntagebuch, Präsentation der Projektergebnisse auf der Konferenzwoche.  <b>PL:</b> ein Referat	10	Studierende belegen die Vorlesung und ein Seminar nach Wahl sowie ein Tutorium. Die Teilnahme an der Konferenzwoche ist verpflichtend. Bei Nichtteilnahme aus triftigem Grund kann als Ersatzstudienleistung eine Projektarbeit im Umfang von 10-15 Seiten zum Thema des Projektseminars im Kontext von Verantwortung in der Gesellschaft erbracht werden; §12 Abs. 3 RPO gilt entsprechend.





**Fortsetzung Leuphana-Semester- Wirtschaftspädagogik (B. A.)**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<b>Wissenschaft macht Geschichte</b> Knowledge Makes History. Scientific, Technological and Philosophical Milestones	Studierende bearbeiten ein interdisziplinäres gesellschaftliches Thema aus folgenden Bereichen: - Kunst und Kulturgeschichte - Wissenschaftsgeschichte - Technikgeschichte	1 Vorlesung 1 Seminar	<b>SL:</b> ein Essay zur Vorlesung  <b>PL:</b> eine Hausarbeit	5	Studierende belegen die Vorlesung und ein Seminar nach Wahl.
<b>Wissenschaft nutzt Methoden. Fächerübergreifende Grundlegenden Methoden</b> Sciences Uses Methods. Transdisciplinary Approaches and Methods	Das Modul setzt sich aus den Bereichen: - Forschungsmethoden für alle - Mathematik für alle - Statistik für alle zusammen.	Forschungsmethoden für alle: 1 Vorlesung 1 Seminar <hr/> Mathematik für alle: 1 Vorlesung <hr/> Statistik für alle: 1 Vorlesung 1 Übung	<b>PL:</b> 1 Klausur für zwei Teilbereiche (120 Min.)	5	Studierende belegen mindestens zwei von drei Bereichen nach Vorgaben ihres Majors.  Vorgabe: Mathematik <i>und</i> Statistik

**Komplementärstudium- Wirtschaftspädagogik (B. A.)**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<b>Kommunikation und Präsentation</b> Communication and Presentation	Reflektieren und Optimieren des eigenen Auftretens. Förderung der Ausdruckskraft und Präsenz. Optimaler Aufbau von Vortrag/Gespräch. (Kommunikationsmodelle und –psychologie, Sprechtechnik, Rhetorik, Präsentation, Dramaturgie eines Vortrags, Benutzung von Medien, Fallbeispiele)	Integr. Veranstaltung als Blockseminar (4)	<b>SL:</b> Präsentationen  <b>PL:</b> 1. Ausfüllen eines Reflexionsbogens 2. Praktische Leistung: Abschlusspräsentation	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94

**Berufliche Fachrichtung: Wirtschaftswissenschaften**

- Wirtschaftspädagogik (B. A.)

Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.

Eine freiwillige Propädeutikveranstaltung zur Buchführung wird in jedem Semester angeboten, damit die Eingangsvoraussetzungen für das Modul Externes Rechnungswesen erreicht werden, die im Modul über eine unbenotete Studienleistung abgeprüft werden.

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<b>Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</b> Science Knows Disciplinary Boundaries. Introduction to Business Administration	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108



## Fortsetzung

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<b>Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre</b> Science Uses Methods. Business Administration: Concepts and Methods	Statistik für Wirtschaftswissenschaften Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	Statistik: 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS)  Mathematik: 1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (120 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
<b>Externes Rechnungswesen</b> Accounting (Ma-BWL-3)	Die Studierenden lernen den handelsrechtlichen Jahresabschluss als Informationsinstrument zur Unterrichtung externer Bilanzadressaten verstehen. Zu diesem Zweck werden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften ausführlich behandelt und ökonomisch erläutert und hinterfragt.	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (1 SWS)	<b>SL:</b> Propädeutikklausur Buchhaltung  <b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108
<b>Marketing</b> Marketing (Ma-BWL-4)	Strategisches Marketing, Marketingplanung, Käuferverhalten, Marktforschung, Marktsegmentierung, Marketing-Mix: Produkt-, Preis, Kommunikations- und Vertriebspolitik	1 Integrierte Veranstaltung (4 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
<b>Personalmanagement</b> Human Resource Management (Ma-BWL-24)	Grundlagen des Personalmanagements: Ziele, Funktionen und Aufgaben des Personalmanagements, Personalplanung, Organizational Behavior und Personalführung, Grundzüge des Arbeitsrechts	1 Integrierte Veranstaltung (3 SWS)	<b>SL:</b> Assignments  <b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
<b>Internes Rechnungswesen</b> Cost Accounting (Ma-BWL-5)	Verortung, Grundlagen der Kostentheorie, Kostenrechnungszwecke, Kostenrechnungsfunktionen, Kostenrechnungssysteme, Kosten- und Erlösrechnung	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (1 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/Selbstlernen: 42/108
<b>Finanzierung &amp; Investition</b> Financing and Investment (Ma-BWL-6)	Begriffliche Grundlagen, Kapitalstruktur, Finanzielle Kennziffern, Finanzierungsarten, Investitionsentscheidungsprozess, Investitionsrechenverfahren, Investitionsprogramme	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (2 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94
<b>Produktion &amp; Logistik</b> Production and Logistics (Ma-BWL-7)	Organisationsformen und Prozesse der Produktion und Beschaffung, Programmplanung, Losgrößenplanung, Bestellmengenplanung, Maschinenbelegung, Logistik als Managementsystem, Supply Chain Management, PPS-Systeme	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Seminar (2 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94
<b>Unternehmensführung</b> Business Management (Ma-BWL-8)	Grundlagen der Unternehmensführung, und strategisches Management, Organisation, gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, Management in unterschiedlichen Branchenkontexten	1 Integrierte Veranstaltung (1,5 SWS) <i>und</i> 1 Seminar (1,5 SWS)	<b>PL:</b> Integrierte Veranstaltung: Klausur (60 Min.) <i>und</i> Seminar: Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108



Fortsetzung

<b>Grundkurs - Recht der Wirtschaft</b> Basics of Economic Law	Überblick über die nationale Rechtsordnung, Einführung in das öffentliche und private Wirtschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrechts	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (2 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
<b>Aufbaukurs - Recht der Wirtschaft</b> Advanced Economic Law	Vertiefungen im deutschen und europäischen öffentlichen und privaten Wirtschaftsrecht	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (2 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
<b>Einführung und Grundlagen der Mikroökonomik</b> Introduction and Principles of Microeconomics (Mi-VWL-1)	Einführung in die Volkswirtschaftslehre, mikroökonomische Herleitung der Angebots- und Nachfragefunktionen unter vollständiger Konkurrenz	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (1 SWS) <i>und</i> 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<b>Einführung und Grundlagen der Makroökonomik</b> Introduction and Principles of Macroeconomics (Mi-VWL-2)	Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, langfristige makroökonomische Analyse, mikroökonomische Fundierung makroökonomischer Zusammenhänge	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (1 SWS) <i>und</i> 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<b>Mikroökonomik</b> Microeconomics (Mi-VWL-3)	Gleichgewichte in den Marktformen Monopol, Monopolistische Konkurrenz und Oligopol, Faktormärkte, allg. Gleichgewicht und Wohlfahrtsökonomie sowie Marktversagen	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (1 SWS) <i>und</i> 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Wahl aus (Mi-VWL-3) oder (Mi-VWL-4)
<b>Makroökonomik</b> Macroeconomics (Mi-VWL-4)	Makroökonomisches Gleichgewicht, Inflation und konjunkturelle Schwankungen, makroökonomische Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Weltwirtschaftsordnung	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (1 SWS) <i>und</i> 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Wahl aus (Mi-VWL-3) oder (Mi-VWL-4)
<b>Wirtschaftsdidaktische Modelle und Konzepte zur Analyse, Planung und Beurteilung von Unterricht</b> Business Didactical Models and Concepts for Class Analysis, Planning and Assessment	Einführung in wirtschaftsdidaktische Begriffe, Theorien, Modelle und Konzepte sowie Einführung in komplexe Lehr-Lern-Arrangements	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
<b>Grundmodul Informationstechnologie</b> Basics in Information Technology	Notwendige Grundlagen im Anfertigen von digitalen Texten, Bildern, Berechnungen, Überblick über die Einsatzmöglichkeiten und Funktionsweisen unterschiedlicher Softwarepakete, Vertiefung der erworbenen Kenntnisse in einem bestimmten Fachbereich	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i>  1 Vorlesung (2 SWS) <i>oder</i> 1 Blockseminar (2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
<b>Bachelor-Arbeit</b> Bachelor Thesis	Schriftliche Ausarbeitung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellung		Schriftliche Ausarbeitung mit 8 Wochen Bearbeitungszeit	15	450 Stunden



## Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik- Wirtschaftspädagogik (B. A.)

Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<b>Theorien der beruflichen Bildung</b> Theories of Vocational Education	Einführung in berufsbildungstheoretische Überlegungen sowie Einführung in institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
<b>Psychologische und soziologische Grundlagen beruflichen Denkens und Handelns</b> Psychological and Sociological Principles of Vocational and Economic Education	Einführung in allgemeine und berufliche Sozialisationstheorien sowie Einführung in lern- und entwicklungstheoretische Voraussetzungen beruflichen Lernens	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
<b>Didaktik einer nachhaltig ausgerichteten beruflichen Aus- und Weiterbildung</b> Didactic Approach to Sustainable Further Professional Education	Einführung in die Leistungsmessung und -bewertung beruflicher Lernprozesse sowie Einführung in Fragen pädagogischer Diagnostik	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
<b>Schulische Praxisstudien</b> Practical Training at Schools	Vorbereitung und Auswertung schulpraktischer Studien sowie Konzeption, Erprobung und Reflexion von Unterrichtseinheiten einschließlich der Erforschung ausgewählter pädagogischer Handlungsfelder	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Praxisbericht	10	Präsenz/ Selbstlernen: 56/244

### Praktika:

Im B. A.- Studiengang sind berufserkundende Praktika im Umfang von insgesamt fünf Wochen und 10 CP in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nachzuweisen.

### Bachelor-Arbeit:

Die Bachelor-Arbeit wird in der beruflichen Fachrichtung geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Der Umfang der Bachelor-Arbeit sollte i.d.R. 40 Seiten nicht überschreiten.

### Zu § 6 Abs. 9:

Weitere **Zusatzleistungen**, die im B. A.-Zeugnis ausgewiesen werden sollen, dürfen in einem Umfang von maximal 30 CP erbracht werden. Diese können in der beruflichen Fachrichtung, im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik), im Unterrichtsfach oder weiteren Angeboten des Komplementärstudiums erbracht werden. Ein Anrecht auf Zusatzleistungen besteht nicht.

### Zu § 7 Abs. 2

Zum Abschluss der Orientierungsphase dürfen nicht mehr als 15 CP der notwendigen 30 CP aus der beruflichen Fachrichtung vorgelegt werden.

### Übergangsvorschriften zur zweiten Änderung

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für Studierende,

die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg beginnen, am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, behält die Anlage 2 Fachspezifische Anlagen – Wirtschaftspädagogik (B. A.) vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09) zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) bis einschließlich Sommersemester 2013 ihre Gültigkeit mit Ausnahme der Änderungen, die nicht das Leuphana Semester und die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften betreffen. Bei Überschreitung dieses Zeitraums sind Ersatzmodule gemäß der Äquivalenztabelle zu belegen.

## 6. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 6.1. Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 13.04.2011 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 6.1. Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften vom 23. März 2009 zur Rahmenprüfungsordnung der

Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 19. August 2011 genehmigt.

### A B S C H N I T T I

#### Anlage 6.1. - Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.)

##### a) Allgemeiner Teil

In „Zu § 6 Abs. 7 – Übersicht über den Studienverlauf“ werden im Studienverlauf die Modultitel ergänzt. Die Übersicht über den Studienverlauf wird folgendermaßen eingefügt:

2. Masterforum	Master-Arbeit			Unterrichtsfach	Nachhaltig ausgerichtete Berufsbildungsforschung
Lehrforschungsprojekt: Schulische Praxisstudien	BWL-Schwerpunkt	BWL-Schwerpunkt	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Pädagogisch-didaktische Handlungskompetenzen
	BWL-Schwerpunkt	BWL-Schwerpunkt	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens
1. Masterforum	Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse	VWL. Wirtschaftspolitik	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Strukturelle Aspekte berufs- und wirtschaftspäd. Handlungsfelder

	Masterforum, Lehrforschungsprojekt/schulpraktische Studien, Masterarbeit
	Major: berufliche Fachrichtung
	Minor: Unterrichtsfach einschließlich Praktikum (35 CP)
	Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik (20 CP)

} Berufliche Fachrichtung (45 CP)  
} Masterarbeit (15 CP), Abschlussprüfung (5 CP)

##### b) Berufliche Fachrichtung: Wirtschaftswissenschaften

- a. Der Text „Es ist ein Schwerpunkt aus SP 1-7 zu wählen. Aus diesem Schwerpunkt sind drei Module zu wählen, davon ein Vertiefungsmodul. Wird kein Vertiefungsmodul in dem Schwerpunkt angeboten, sind die drei vorhandenen Module zu wählen. Das vierte Modul muss aus den anderen Schwerpunkten gewählt werden.“

Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“ wird ersetzt durch „Es ist ein Schwerpunkt aus SP 1-7den folgenden zu wählen:

- SP 1 Rechnungswesen
- SP 2 Controlling
- SP 4 Marketing
- SP 5 Finanzdienstleistungen
- SP 7 Unternehmensgründung
- SP 8 Steuern
- SP 9 Personal und Führung

Aus diesem Schwerpunkt sind mindestens drei Module zu wählen, davon ein Vertiefungsmodul. Wird kein Vertiefungsmodul in

dem Schwerpunkt angeboten, sind die drei vorhandenen Module zu wählen. Das vierte Modul muss dann aus den anderen Schwerpunkten gewählt werden.

Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“

- b. Folgender Absatz wird gestrichen: „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“
- c. Im Modul „1. Masterforum“ in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ wird der Text „**SL:** Assignment **PL** (alternativ): Klausur (90 Min) mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Essay Portfolio Praxisbericht Projektarbeit Lern-tagebuch“ ersetzt durch „**SL:** Assignment **PL:** Klausur *oder* Hausarbeit“.
- d. Im Modul „Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse“ in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“



- wird der Text „**SL: Assignment PL** (alternativ): Klausur (90 Min) mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Essay Portfolio Praxisbericht Projektarbeit Lerntagebuch“ ersetzt durch „**SL: Assignment PL: Klausur oder Hausarbeit**“.
- e. Im Modul „Lehrforschungsprojekt: Schulische Praxisstudien“ in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ wird der Text „**SL: Assignment PL** (alternativ): mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Portfolio Lerntagebuch (Unterrichts-) Entwurf Praktische (Unterrichts-) Leistung Praxisbericht Projektarbeit“ ersetzt durch „**SL: Assignment PL: 1. Seminar: Entwurf 2. Seminar Praxisbericht**“.
- f. Im Modul „Master-Arbeit“ in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ wird der Text „**SL: Präsentation wissenschaftlicher Arbeitsschritte PL: Schriftliche Ausarbeitung in 12 Wochen**“ ersetzt durch „**SL: Präsentation wissenschaftlicher Arbeitsschritte PL: Schriftliche Ausarbeitung**“. In der Spalte „Kommentar“ wird der Text „Präsenz/ Selbstlernen:14/436“ ersetzt durch „Präsenz/ Selbstlernen:0/450“
- c) Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- a. Folgender Absatz wird gestrichen: „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“
- b. Im Modul „Strukturelle Aspekte in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern“ in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ wird der Text „**SL: Assignment PL** (alternativ): Klausur (90 Min.) mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Essay Portfolio Lerntagebuch Praxisbericht Projektarbeit“ ersetzt durch „**SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**“.
- c. Im Modul „Pädagogisch-didaktische Handlungskompetenzen“ in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ wird der Text „Präsentation + (alternativ): Hausarbeit oder Klausur oder mdl. Prüfung“ ersetzt durch „Präsentation und Hausarbeit oder Klausur“.
- d. Im Modul „Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens“ in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ wird der Text „**SL: Assignment PL** (Alternativ): Klausur (90 Min.) mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Essay Portfolio Lerntagebuch Praxisbericht Projektarbeit“ ersetzt durch „**SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**“
- e. Im Modul „Nachhaltig ausgerichtete Berufsbildungsforschung“ in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ wird der Text „**SL: Assignment PL** (alternativ): Klausur (90 Min.) mdl. Prüfung Referat Präsentation Hausarbeit Essay Portfolio Lerntagebuch Praxisbericht Projektarbeit“ ersetzt durch „**SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**“.
- f. Vor dem Text „Die Masterarbeit wird in der beruflichen Fachrichtung oder im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik) geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt elf Wochen.“ wird „Zu § 16 Abs. 4:“ eingefügt.

## ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

7.





**Neubekanntmachung der fachspezifische Anlage  
6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden  
Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften  
(M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana  
Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-  
Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein  
Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung  
der ersten Änderung vom 06.09.2011**

Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 6. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 18/11) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 08. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) bekannt.

Zu §6 Abs. 7  
Übersicht über den Studienverlauf

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an

2. Masterforum	Master-Arbeit			Unterrichtsfach	Nachhaltig ausgerichtete Berufsbildungsforschung
Lehrforschungsprojekt: Schulische Praxisstudien	BWL-Schwerpunkt	BWL-Schwerpunkt	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Pädagogisch-didaktische Handlungskompetenzen
	BWL-Schwerpunkt	BWL-Schwerpunkt	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens
1. Masterforum	Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse	VWL. Wirtschaftspolitik	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Strukturelle Aspekte berufs- und wirtschaftspäd. Handlungsfelder

	Masterforum, Lehrforschungsprojekt/schulpraktische Studien, Masterarbeit	} Berufliche Fachrichtung (45 CP) Masterarbeit (15 CP), Abschlussprüfung (5 CP)
	Major: berufliche Fachrichtung	
	Minor: Unterrichtsfach einschließlich Praktikum (35 CP)	
	Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik (20 CP)	

Modulübersicht:

**Berufliche Fachrichtung: Wirtschaftswissenschaften**

Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.)

Es ist ein Schwerpunkt aus den folgenden zu wählen:

- SP 1 Rechnungswesen
- SP 2 Controlling
- SP 4 Marketing

- SP 5 Finanzdienstleistungen
- SP 7 Unternehmensgründung
- SP 8 Steuern
- SP 9 Personal und Führung

Aus diesem Schwerpunkt sind mindestens drei Module zu wählen, davon ein Vertiefungsmodul. Wird kein Vertiefungsmodul in dem Schwerpunkt angeboten, sind die drei vorhandenen Module zu wählen. Das vierte Modul muss dann aus den anderen Schwerpunkten gewählt werden.

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
SP 1 Rechnungswesen (Ma-BWL-11a)  International Accounting	Internationale Rechnungslegung	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 1 Rechnungswesen (Ma-BWL-11b)  Financial Statement Analysis	Bilanzanalyse	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	PL: Klausur (90 Min.) Oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94



## Fortsetzung

SP 1 Rechnungswesen (Ma-BWL-11c)  Financial Reporting for Corporate Groups	Konzernrechnungslegung	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108
SP 1 Vertiefung Rechnungswesen (Ma-BWL-11d)  Seminar: Accounting	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Rechnungswesen	1 Seminar(2-4 SWS)	PL:Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28-56/94-122
SP 2Controlling (Ma-BWL-12a)  Operating Management Control	Operatives Controlling	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 2 Controlling (Ma-BWL-12b)  Strategic Management Control	Strategisches Controlling	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 2 Controlling (Ma-BWL-12c)  Actual Topics and Controlling Specialisations	Aktuelle Themen und Praxisentwicklungen im Controlling	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 2 Vertiefung Controlling (Ma-BWL-12d)  Deep Dive: Controlling Seminar	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Controlling	1 Seminar (2-4 SWS)	PL:Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28-56/94-122
SP 4 Marketing I (Ma-BWL-14a)  Marketing I	Marketingplanung, Produktmanagement	1 Vorlesung (4 SWS)	PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 4 Marketing II (Ma-BWL-14b)  Marketing II	Marktforschung, Konsumentenverhalten, Kommunikation	1 Vorlesung (4 SWS)	PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 4 Marketing III (Ma-BWL-14c)  Marketing III	Aktuelle Themen und Praxisentwicklungen im Marketing	1 Vorlesung (4 SWS)	PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 4 Vertiefung Marketing (Ma-BWL-14d)  Marketing Seminar	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Marketing	1 Seminar (2-4 SWS)	PL:Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28-56/94-122
SP 5 Finanzdienstleistungen I (Ma-BWL-15a)  Specialisation Financial Services I	Grundlagen/Grundfragen des Bankmanagements	1 Vorlesung (4 SWS)	PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 5 Finanzdienstleistungen II (Ma-BWL-15b)  Specialisation Financial Services II	Kreditmanagement	1 Vorlesung (3 SWS)	PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108
SP 5 VertiefungFinanzdienstleistungen (Ma-BWL-15c)  Specialisation Financial Services Seminar	Aktuelle Themen und Praxisentwicklungen im FDL-Bereich	1 Seminar (2 SWS)	PL: Hausarbeit und Präsentation	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122
SP 7 Unternehmensgründung II (Ma-BWL-17b) Specialisation Start Up Management II	Gründungsplanung	1 Seminar (4 SWS)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94





## Fortsetzung

SP 7 Unternehmensgründung I (Ma-BWL-17a) Specialisation Start Up Management I	Generierung und Bewertung von Geschäftsideen	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 7 Unternehmensgründung III (Ma-BWL-17c) Specialisation Start Up Management III	Ausgewählte Probleme des Gründungsmanagements (mit Planspiel)	1 Vorlesung (1 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108
SP 7 Vertiefung Unternehmensgründung (Ma-BWL-17d)	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Gründungsgeschehen	1 Seminar (3 SWS)	<b>PL:</b> Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108
SP 8 Steuern I (Ma-BWL-18a) Basics of Taxation of Business Activities	Grundlagen der Besteuerung unternehmerischer Tätigkeiten	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 8 Steuern II (Ma-BWL-18b) Taxation II	Steuerplanung und Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 8 Steuern III (Ma-BWL-18c) Taxation III	Besteuerung internationaler Unternehmenstätigkeit	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
SP 8 Vertiefung Steuern (Ma-BWL 18d) Theory and Practice of Taxation	Schwerpunktseminar Steuern	1 Seminar / Projekt (2-4 SWS)	<b>PL:</b> Referat oder Projektarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28-56/94-122
SP 9 Personal und Führung I (Ma-BWL-19a) SpecialisationPersonnel Management I	Personal und Führung	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108
SP 9 Personal und Führung II (Ma-BWL-19b) SpecialisationPersonnel Management II	Organisational Behaviour	1 Seminar (2 SWS)	<b>PL:</b> Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122
SP 9 Personal und Führung III (Ma-BWL-19c) SpecialisationPersonnel Management III	Personalpolitik	1 Seminar (2 SWS)	<b>PL:</b> Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122
SP 9 Vertiefung Personal und Führung (Ma-BWL 19d)  SpecialisationPersonnel Management Seminar	Personalwirtschaftliche Funktionen und Gestaltung	1 Seminar (2 SWS)	<b>PL:</b> Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122
VWL: Wirtschaftspolitik  Economics: Economic Policy	Einführung in die Theorie der WiPo; Mikroökonomische Grundlagen: Markt und Marktversagen sowie ökonomische Theorie der Politik; Ausgewählte Politikbereiche: Sozial- und Bildungspolitik.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108
Masterforum  Masters Forum I	Analyse ausgewählter wirtschaftsdidaktischer Konzepte und Auseinandersetzung mit Auswahl- und Begründungsproblemen (Legitimation) sowie Analyse curricularer, personeller und struktureller Anforderungen an eine nachhaltig ausgerichtete wirtschaftsberufliche Bildung	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94



**Fortsetzung**

Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse  Shaping Vocational Teaching And Learning Processes	Analyse der Theorien beruflicher Curricula und deren Entwicklung, insbesondere lernfeldorientierte didaktische Konzepte sowie Analyse von Methoden und Aufgaben zur Förderung selbstbestimmten, eigenverantwortlichen kooperativen Lernens und Arbeitens	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Lehrforschungsprojekt: Schulische Praxisstudien  Research Project: In-School Training	Vorbereitung und Auswertung unterrichtspraktischer Studien einschließlich Kooperationsaktivitäten mit der zweiten Phase der Lehrerbildung sowie eigene Konzeption, Erprobung und Reflexion von Unterrichtseinheiten einschließlich der didaktisch-methodischen Reflexion	2 Seminare (je 2 SWS)  1 Praktikum	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL :</b> 1.Seminar: Entwurf 2. Seminar: Praxisbericht	10	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 56/244
Masterforum  Masters Forum II	Analyse und Erörterung des Implikationszusammenhangs zwischen didaktisch-methodischen, berufsbildungstheoretischen, curricularen, personellen und strukturellen Anforderungen an eine nachhaltig ausgerichtete wirtschaftsberufliche Bildung sowie Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (§ 5 RPO)	1 Seminar (2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122
Master-Arbeit  Master-Thesis	Schriftliche Ausarbeitung einer wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Fragestellung		<b>SL:</b> Präsentation wissenschaftlicher Arbeitsschritte  <b>PL:</b> Schriftliche Ausarbeitung	15	Präsenz/ Selbstlernen: 0/450

**Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik**

Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Strukturelle Aspekte in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern  Intervention Areas in Vocational and Business Education: Structural Aspects	Analyse, Erörterung und Reflexion aktueller Herausforderungen an berufsbildenden Schulen sowie an die betriebliche Aus- und Weiterbildung	2 Seminare (à 2)	<b>SL:</b> Assignment <b>PL</b> Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Pädagogisch-didaktische Handlungskompetenzen  Pedagogical and Didactic Competences	Fragestellungen und Forschungsstände von Pädagogik, Didaktik und Methodik u. B. von Problemen in Lehr-Lern-Verhältnissen auf der Mikroebene und / oder bei der Gestaltung von Lernumgebungen auf der Mesoebene u. B. der Bereiche non-formalen und informellen Lernens	1 Vorlesung (2 SWS)  1 Seminar (2 SWS)	Präsentation  und  Hausarbeit <i>oder</i> Klausur	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens  Vocational Learning: Structures and Conditions	Analyse, Erörterung und Reflexion aktueller Anforderungen an das deutsche Berufsbildungssystem vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Einflussfaktoren sowie Analyse, Erörterung und Reflexion aktueller Entwicklungen in der europäischen Berufsbildungspolitik	2 Seminare (à 2)	<b>SL:</b> Assignment <b>PL :</b> Klausur (90 Min.) <i>oder</i>  Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94

**Fortsetzung**

Nachhaltig ausgerichtete Berufsbildungsforschung  Sustainable Vocational Education Research	Erörterung von Ansätzen und Methoden der empirischen Berufsbildungsforschung vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Entwicklung im curricularen, didaktisch-methodischen und institutionell-organisatorischen Feld der beruflichen Bildung	Seminar (4)	SL: Assignment <b>PL</b> Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
---	--	-------------	--	---	---------------------------------

**Praktika:** Im Master- Studiengang ist ein berufserprobendes Praktikum an einer berufsbildenden Schule in der beruflichen Fachrichtung sowie dem Unterrichtsfach im Umfang von insgesamt 5 Wochen und 10 CP nachzuweisen.

Zu § 16 Abs. 4: Die **Masterarbeit** wird in der beruflichen Fachrichtung oder im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik) geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt elf Wochen.

Zu § 6 Abs. 9: Weitere **Zusatzleistungen**, die im M.Ed.-Zeugnis ausgewiesen werden sollen, dürfen in einem Umfang von maximal 20 CP erbracht werden. Diese können in der beruflichen Fachrichtung, im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik), im Unterrichtsfach oder weiteren Angeboten des Komplementärstudiums erbracht werden. Ein Anrecht auf Zusatzleistungen besteht nicht.

Zu § 17 Abs. 1

Die **Master-Abschlussprüfung** muss im letzten Studiensemester abgelegt werden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Master-Abschlussprüfung ist der Nachweis von mindestens 60 CP sowie die Anmeldung zum Abschluss weiterer 20 CP.

Gegenstand der Master-Abschlussprüfung sind folgende vier Bereiche: die Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung, die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, das Unterrichtsfach sowie die Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Aus zwei dieser Bereiche werden Prüfende gewählt, eine Prüferin oder ein Prüfer hat die Fachwissenschaft, die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Fachdidaktik zu vertreten

**8.**  
**Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 7.1**  
**Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen –**  
**Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) zur**  
**Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität**  
**Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,**  
**mit denen die Voraussetzungen für ein**  
**Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 13.04.2011 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 7.1 vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert





mit Bekanntmachung vom 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 19. August 2011 genehmigt.

A B S C H N I T T I

**Anlage 7.1**  
**Allgemeiner Teil – Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung**  
**Sozialpädagogik (M. Ed.)**

- a) Allgemeiner Teil
  - a. In der Modulübersicht über den Studienverlauf werden in der Beruflichen Fachrichtung Modultitel ergänzt:  
 Zu §6 Abs. 7  
 Übersicht über den Studienverlauf - Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.)

Masterforum	Master-Arbeit			Unterrichtsfach	Nachhaltig ausger. Berufsbildungs-forschung
Lehrforschungsprojekt / Schulpraktische Studien	Bildungssoziologie und Soziologie sozialer Ungleichheit	Diskurse sozialpädagogischer Theoriebildung	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Pädagogisch-didaktische Handlungskompetenzen
	Bildungspolitik	Analyse sozialpädagogischer Praxen	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens
Masterforum: Sozialdidaktische Forschung	Psych. Diagnostik und Intervention im pädagogischen Feld	Handlungstheorien der Sozialpädagogik	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Strukturelle Aspekte in berufs- u. wirtschaftspädagog. Handlungsfeldern

	Masterforum, Lehrforschungsprojekt/schulpraktische Studien, Masterarbeit	}	Berufliche Fachrichtung (45 CP)
	Major: berufliche Fachrichtung		} Masterarbeit (15 CP), Abschlussprüfung (5 CP)
	Minor: Unterrichtsfach einschließlich Praktikum (35 CP)		
	Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik (20 CP)		

- b) Berufliche Fachrichtung: Sozialpädagogik
  - a. Folgender Absatz wird gestrichen: „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“
  - b. Im Modul „Psychologische Diagnostik und Intervention im pädagogischen Feld“ in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ wird der Text „**SL**: Präsentation, Assignments **PL**:Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Projektarbeit oder Lerntagebuch“ durch „**PL**: Klausur (60 Min.) oder Referat“ ersetzt.
- c) Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
  - a. Folgender Absatz wird gestrichen: „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“

- dienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“
- b. Im Modul „Pädagogisch-didaktische Handlungskompetenzen“ in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ wird der Text „**PL**: Präsentation + (alternativ) Hausarbeit oder Klausur oder mdl. Prüfung“ durch „**PL**: Präsentation + (Hausarbeit oder Klausur)“ ersetzt.

A B S C H N I T T II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt zum 1. Oktober 2011 in Kraft.



**9.**  
**Neubekanntmachung der fachspezifische Anlage**  
**7.1 Lehramt an Berufsbildenden Schulen –**  
**Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) zur**  
**Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität**  
**Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,**  
**mit denen die Voraussetzungen für ein**  
**Lehramt vermittelt werden unter Berü**

**Anlagen 7.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen –**  
**Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.)**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 7 Fachspezifische Anlagen – Lehramt an Berufsbil-

denen Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 6. Juli 2010 (Leuphana Gazette 10/10) und der zweiten Änderung vom 6. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 18/11) sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) bekannt.

**Anlage 7.1**  
**Allgemeiner Teil**

Zu §6 Abs. 7  
 Übersicht über den Studienverlauf - Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.)

Masterforum	Master-Arbeit			Unterrichtsfach	Nachhaltig ausger. Berufsbildungs-forschung
Lehrforschungsprojekt / Schulpraktische Studien	Bildungssoziologie und Soziologie sozialer Ungleichheit	Diskurse sozialpädagogischer Theoriebildung	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Pädagogisch-didaktische Handlungskompetenzen
	Bildungspolitik	Analyse sozialpädagogischer Praxen	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens
Masterforum: Sozialdidaktische Forschung	Psych. Diagnostik und Intervention im pädagogischen Feld	Handlungstheorien der Sozialpädagogik	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Strukturelle Aspekte in berufs- u. wirtschaftspädagog. Handlungsfeldern

- Masterforum, Lehrforschungsprojekt/schulpraktische Studien, Masterarbeit } Berufliche Fachrichtung (45 CP)  
 } Masterarbeit (15 CP), Abschlussprüfung (5 CP)
- Major: berufliche Fachrichtung
- Minor: Unterrichtsfach einschließlich Praktikum (35 CP)
- Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik (20 CP)

**Modulübersicht:**

**Berufliche Fachrichtung: Sozialpädagogik**

Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Masterforum: Sozialdidaktische Forschung  Masters Forum: Social Didactic Research	Die Studierenden bearbeiten vertieft sozialdidaktische Dimensionen des Handelns als Lehrerinnen und Lehrer in professionellen Kontexten der Berufsausbildung und erwerben Fach-, Sozial- und Persönlichkeits-kompetenz als Lehrende, die den doppelten Theorie-Praxis-Bezug denken und didaktisch gestalten.	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>PL:</b> Abstract	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Psychologische Diagnostik und Intervention im pädagogischen Feld  Psychological Diagnostics and Intervention in Pedagogical Areas	Fragstellungen und Forschungsstände der pädagogischen Psychologie zu Fragen der Diagnostik in bildungswissenschaftlich relevanten Kontexten schulischer und außerschulischer Lernumgebungen	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (60 Min.) oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94



**Fortsetzung**

Handlungstheorien der Sozialpädagogik  Intervention Theories in Social Pedagogy	Fragenstellungen sozialpädagogischer Professionalität	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS)	<b>PL:</b> Präsentation und Hausarbeit <i>oder</i> Präsentation und Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Lehrforschungsprojekt/ Schulpraktische Studien  Research Project	Die Studierenden sollen erworbene Kenntnisse mit der Bearbeitung eines eigenen, selbst gewählten Forschungsprojektes im sozialpädagogischen Bereich praktisch realisieren. Sie erweitern und festigen ihre Forschungs- und Methodenkompetenz und können eigene Forschungsfragen und –ziele formulieren sowie geeignete Forschungsdesigns entwerfen und darauf abgestimmte Methoden anwenden und stellen eigenständig die Bezüge zwischen Theorie und Praxis innerhalb bzw. aufgrund ihres zu absolvierenden Praktikums her.	2 Seminare (je 2 SWS)  1 Praktikum	<b>PL:</b> Praxisbericht	10	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 56/244
Bildungspolitik  Educational Policy	Politikfeldanalyse der Bildungspolitik. Grundsätzliche Theorien und Erkenntnisse der historisch und / oder international vergleichenden Forschungen zu Bildungspolitik und Bildungssystementwicklung in ihren Bezügen zum politischen System	1 Vorlesung (2 SWS) + 1 Tutorium (2 SWS)  oder  2 Seminare ( 4 SWS)	<b>PL:</b> Assignment und Klausur (60 Min.) <i>oder</i> Klausur (120 Min.) <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Analyse sozialpädagogischer Praxen  Analysis of Practical Approaches in Social Pedagogy	Im Seminar erfolgt eine Wissensvertiefung innerhalb grundlegender Strukturen und Funktionsweisen im Bereich sozialpädagogischer Institutionen und des Hilfesystems Kenntnis struktureller Rahmenbedingungen von Hilfe-, Erziehungs- und Bildungsprozessen in sozialpädagogischen Institutionen und der darauf bezogenen Hilfesysteme. Reflexion von Prozessen der Planung, Steuerung und Evaluation der Intervention auf unterschiedlichen Ebenen.	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>PL:</b> Präsentation und Hausarbeit <i>oder</i> Essay und Referat	5	Präsenz / Selbstlernen: 56/94
Bildungssoziologie und Soziologie sozialer Ungleichheit  Educational Sociology and Sociology of Social Inequality	Fragestellungen und Forschungsstände der Bildungs- und Kulturosoziologie zu den soziologischen Determinanten von Erziehungs- und Bildungshandeln, -reflexionen und –systemen	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)  oder  2 Seminare (4 SWS)	<b>PL:</b> Klausur (120 Min.) <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Diskurse sozialpädagogischer Theoriebildung  Theory Development in Social Pedagogy: Past and Present Discourses	Fragestellungen und Forschungsstände der Sozialpädagogik in der Pluralität der Disziplin und der Heterogenität der Geschichte unter Berücksichtigung der Problematisierung und Reflexion der disziplinär sozialpädagogischen Perspektiven	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>PL:</b> Präsentation und Hausarbeit <i>oder</i> Essay und Referat <i>oder</i> mdl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Masterforum  Masters Forum	Bestandteil der Masterprüfung ist ein Masterforum. In dem Masterforum stellen die Studierenden dar, dass sie in der Lage sind, ein selbst gewähltes Thema auf der Basis eigener Literaturrecherche / eigener wissenschaftlicher, theoretischer oder empirischer Arbeit umfänglich und selbständig auf akademischem Niveau zu bearbeiten.	1 Seminar (2 SWS)	<b>PL:</b> <b>Abschlussprüfung</b>	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122



**Fortsetzung**

Master-Arbeit Master-Thesis	In der Master-Arbeit ist das Ziel, dass eine wissenschaftlich eigenständige Arbeit zu einem Thema der Fachrichtung Sozialpädagogik schriftlich ausgearbeitet wird. Inhalte der Masterarbeit sind historische, empirische (quantitativ oder qualitative oder triangulierte) Studien oder Literaturarbeiten, die sich mit zentralen Fragen der Elementar- und Sozialpädagogik unter den Bedingungen des besonderen Berufsbildungssystems, mit Einzelthemen der Lernfelder und Lernbereiche sowie der Sozialdidaktischen Reflexionen befassen. Internationale Vergleiche von Berufsbildungssystem im Sozialen sind ebenso möglich, wie Gender-, Biographie- oder Organisationsstudien.	1 Seminar (2 SWS)	<b>PL:</b> Masterarbeit	15	Präsenz/ Selbstlernen: 28/422
--------------------------------	---	-------------------	----------------------------	----	----------------------------------

**Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik**

Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Strukturelle Aspekte in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern  Intervention Areas in Vocational and Business Education: Structural Aspects	Analyse, Erörterung und Reflexion aktueller Herausforderungen an berufsbildende Schulen sowie an die betriebliche Aus- und Weiterbildung	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Pädagogisch-didaktische Handlungskompetenzen  Pedagogic and Didactic Competences	Fragestellungen und Forschungsstände von Pädagogik, Didaktik und Methodik u.B. von Problemen in Lehr-Lern-Verhältnissen auf der Mikroebene und / oder bei der Gestaltung von Lernumgebungen auf der Mesoebene u.B. der Bereiche nonformalen und informellen Lernens	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	<b>PL:</b> Hausarbeit oder Klausur (90 Min.)	5	Präsenz / Selbstlernen: 56/94
Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens  Vocational Learning: Structures and Conditions	Analyse, Erörterung und Reflexion aktueller Anforderungen an das deutsche Berufsbildungssystem vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Einflussfaktoren sowie Analyse, Erörterung und Reflexion aktueller Entwicklungen in der europäischen Berufsbildungspolitik	2 Seminare (je 2 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen:: 56/94
Nachhaltig ausgerichtete Berufsbildungsforschung  Sustainable Vocational Education Research	Erörterung von Ansätzen und Methoden der empirischen Berufsbildungsforschung vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Entwicklung im curricularen, didaktisch-methodischen und institutionell-organisatorischen Feld der beruflichen Bildung	1 Seminar (4 SWS)	<b>SL:</b> Assignment  <b>PL:</b> Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94

**Praktika:**

Im Master-Studiengang ist ein berufserprobendes Praktikum an einer berufsbildenden Schule in der beruflichen Fachrichtung sowie dem Unterrichtsfach im Umfang von insgesamt fünf Wochen und 10 CP nachzuweisen.

**Masterarbeit:**

Die Masterarbeit wird in der beruflichen Fachrichtung oder im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik) geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt elf Wochen.

Zu § 6 Abs. 9:

Weitere **Zusatzleistungen**, die im M.Ed.-Zeugnis ausgewiesen werden sollen, dürfen in einem Umfang von maximal 20 CP erbracht werden. Diese können in der beruflichen Fachrichtung, im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik), im Unterrichtsfach oder weiteren Angeboten des Komplementärstudiums erbracht werden. Ein Anrecht auf Zusatzleistungen besteht nicht.

Zu § 17 Abs. 1:

Die **Master-Abschlussprüfung** muss im letzten Studiensemester abgelegt werden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Master-Abschlussprüfung ist der Nachweis von mindestens 60 CP sowie die Anmeldung zum Abschluss weiterer 20 CP.

Gegenstand der Master-Abschlussprüfung sind folgende vier Bereiche: die Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung, die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, das Unterrichtsfach sowie die Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Aus zwei dieser Bereiche werden Prüfende gewählt, eine Prüferin oder ein Prüfer hat die Fachwissenschaft, die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Fachdidaktik zu vertreten.